



99006056006000

## Verlängerung der Prüffrist einer überwachungsbedürftigen Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung Genehmigung

Heruntergeladen am 03.07.2025 https://fimportal.de/services/99006056006000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006056006000
Leistungsbezeichnung I	Verlängerung der Prüffrist einer überwachungsbedürftigen Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Verlängerung der Prüffrist beim Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Dampfkesselanlage, Kran, Rohrleitungsanlage,





Modul	Sachverhalt
	Füllstelle, Flüssiggasanlage, Aufzugsanlage, Gasfüllanlage, maschinentechnisches Arbeitsmittel Veranstaltungstechnik, Druckbehälteranlage, Füllanlage, Arbeitsmittel, Tankstelle, Lageranlage, Druckanlage, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Flugfeldbetankungsanlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	§ 19 (6) BetrSichV
Teaser	Wenn Sie die Prüffrist für eine überwachungsbedürftige Anlage verlängern möchten, müssen Sie dies bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Die Verlängerung von Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen können Sie für folgende Anlagen beantragen:  • Aufzugsanlagen  • Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen  • Druckanlagen inklusive Dampfkesselanlagen  • Krane  • Flüssiggasanlagen  • maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik





Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul> <li>Angaben zur Anlage, zum Einsatzort und zu Einsatzzeiten (Auslegung, Art der Fertigung, Qualität, betriebsbedingte Einflüsse)</li> <li>Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für die Anlage</li> <li>Prüfbescheinigungen über zuletzt durchgeführte Prüfungen</li> <li>Angaben zu den Maßnahmen, die die Sicherheit gewährleisten sollen</li> <li>gutachterliche Stellungnahme zur Gleichwertigkeit der Maßnahmen</li> </ul>
Voraussetzungen	Sie stellen eine gleichwertige Sicherheit durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen her.
Kosten	Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Aufwand.
Verfahrensablauf	Sie können die Verlängerung der Prüffrist schriftlich bei der zuständigen Behörde beatragen.
	<ul> <li>Reichen Sie den Antrag und die erforderlichen Unterlagen bei ein.</li> <li>Die Behörde prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen.</li> <li>Sie erhalten einen Bescheid zur Prüffristverlängerung oder eine Ablehnung der Prüffristverlängerung.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	
Frist	In der Regel frühestens nach der ersten wiederkehrenden Prüfung. Sofern ausreichende Erkenntnisse über die betriebsbedingten Einflüsse auf die Lebensdauer vorliegen, kann die Prüffristverlängerung auch vor der ersten wiederkehrenden Prüfung genehmigt werden. Spätestens jedoch 8 Wochen vor Ablauf der gesetzlichen Prüffrist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch:
	Sie können gegen die Entscheidung innerhalb eines





Modul	Sachverhalt
	Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. • Sie müssen den Widerspruch bei der zuständigen Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einreichen.
Kurztext	<ul> <li>Verlängerung der Prüffrist einer überwachungsbedürftigen Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung Genehmigung</li> <li>Überwachungsbedürftige Anlage unterliegen festgelegten Prüffristen. Wenn diese verlängert werden sollen, ist dafür eine Genehmigung notwendig.</li> <li>Verlängerung von Prüffristen je nach Einzelfall auf Antrag für überwachungsbedürftige Anlagen möglich</li> <li>Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	